

An  
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Obersten Gerichtshof  
alle Bundesministerien  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Ämter der Landesregierungen  
alle Präsident:innen der Oberlandesgerichte  
das Bundesverwaltungsgericht  
das Bundesfinanzgericht  
alle Verwaltungsgerichte der Länder  
die Generalprokuratur  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Österreichischen Städtebund  
die Wirtschaftskammer Österreich  
die Bundesarbeitskammer  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzbehörde  
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung  
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim  
Bundeskanzleramt  
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung  
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt  
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“  
beim Bundesministerium für Finanzen  
die Bundestheater-Holding GmbH  
den österreichischen Statistikrat  
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
die Österreichische Bundesforste AG  
die ÖBB-Holding AG

**Mag. Dr. Michael FRUHMANN**  
Sachbearbeiter

[michael.fruhmann@bmj.gv.at](mailto:michael.fruhmann@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302913  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[vergaberecht@bmj.gv.at](mailto:vergaberecht@bmj.gv.at) zu richten.

die Österreichische Post AG  
die Umweltbundesamt GmbH  
die Telekom Austria AG  
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice  
Österreich  
die Bundes-Jugendvertretung  
die Finanzmarktaufsicht  
die Bundesbeschaffung GmbH  
die Bundeswettbewerbsbehörde  
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
die Telekom-Control-Kommission  
die Kommunikationsbehörde Austria  
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde  
die Österreichische Bundes-Sportorganisation  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Österreichische Notariatskammer  
die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Zahnärztekammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundeskammer der Architekten und  
Ingenieurkonsulenten  
die Kammer der Wirtschaftstrehänder  
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs  
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und  
Gemeinwirtschaft Österreichs  
die Österreichische Universitätenkonferenz  
die Österreichische Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft  
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik  
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Österreichische Juristenkommission  
das Austrian Standards Institute  
den Dachverband der Sozialversicherungsträger  
die Vereinigung der Österreichischen Industrie  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter  
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
den Österreichischen Wasser- und  
Abfallwirtschaftsverband

den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe  
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein  
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen  
Österreichs (VIBÖ)  
die ARGE Daten  
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes  
den Umweltdachverband  
den Verein „Ökobüro“  
den Verein „EU-Umweltbüro“  
die Wiener Zeitung  
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt  
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
die Bundesrechenzentrum GmbH  
den ANKÖ  
die ASFINAG  
die Buchhaltungsagentur des Bundes  
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-  
Gesellschaft mbH  
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH  
die vemap Einkaufsmanagement GmbH  
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH  
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur  
die Austro Control GmbH  
den Österreichischen Rundfunk  
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2023-0.481.712

## **Kundmachung der Verlängerung der Schwellenwerteverordnung 2023; Rundschreiben**

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVerG 2018 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

1. Am 6. Februar 2023 ist die Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten – Schwellenwerteverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, kundgemacht worden. Die Verordnung trat mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Am 19. Mai 2023 wurde eine Verordnung mit der die Schwellenwertverordnung 2023 bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde in BGBl. II Nr. 148/2023 kundgemacht. Wie bereits im ho Rundschreiben vom 22. Mai 2023, GZ 2023-0.373.742 ausgeführt,<sup>1</sup> erfolgte diese Kundmachung jedoch aufgrund eines Fehlers ohne Beachtung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Verfahrens. Das Bundesministerium für Justiz wies im zitierten Rundschreiben darauf hin, dass bis zu ihrer allfälligen Aufhebung die soeben genannte Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 gilt und dass das Verfahren zur (verfassungskonformen) Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 bereits eingeleitet wurde.

3. Am 28. Juni 2023 wurde nunmehr in BGBl. II Nr. 202/2023 die (verfassungskonform erlassene) Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2023 publiziert.

4. Für Vergabeverfahren gelten daher weiterhin folgende, anstelle der im Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, festgesetzten, Schwellenwerte für die Wahl folgender Verfahrensarten:

Verfahren		Schwellenwert
Direktvergabe		100.000 Euro <sup>2</sup>
Nicht offenes Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung	Baufträge	1.000.000 Euro
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	100.000 Euro
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung		100.000 Euro

5. Die Schwellenwertverordnung 2023 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Für zuvor eingeleitete Vergabeverfahren gelten die in der Verordnung festgesetzten Schwellenwerte weiter.

29. Juni 2023

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

<sup>1</sup> Dieses Rundschreiben kann unter <https://www.bmi.gv.at/themen/Vergaberecht/Aktuelles-im-Vergaberecht.html> abgerufen werden.

<sup>2</sup> Auf den höheren Schwellenwert für Direktvergaben besonderer Dienstleistungsaufträge durch Sektorenauftraggeber:innen gemäß § 312 Abs. 6 BVergG 2018 wird hingewiesen.